

AUS DEM SCHRIFTTUM

Alexej Laptew, Das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) und sein Einfluss auf das russische Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht, 359 S., Berlin (2013), ISBN 978-3-428-13591-2

Russland ist am 28. Februar 1996 dem Europarat beigetreten. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) trat für Russland als Völkerrechtssubjekt am 05. Mai 1998 in Kraft. Russland hat sich damit freiwillig einem völkerrechtlichen Vertrag unterworfen, der Einzelpersonen verschiedener Länder rechtlich verbindliche Menschenrechte zusichert und diesen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Klagemöglichkeit gewährt. Diese Klagemöglichkeit vor einem internationalen Gericht ist der Grund dafür, weshalb die EMRK so wirksam Menschenrechte sichert, wie es ansonsten auf internationaler Ebene nicht zu finden ist. *Laptew*, der Autor des hier zu besprechenden Werkes, spricht in diesem Zusammenhang vom „revolutionären Charakter der EMRK“, der im durch den EGMR gewährleisteten Kontrollsyste liege (S. 27).

In seiner im Jahre 2013 erschienenen Dissertation hat sich *Laptew* die Aufgabe gestellt, das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) und sein Einfluss auf das russische Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht nachzuzeichnen. Angesichts des Umstands, dass *Laptew* seit dem Jahre 2010 Rechtsreferent am EGMR in Straßburg ist und sowohl in Russland als auch Deutschland Rechtswissenschaften studiert hat, lässt sich für dieses Thema wohl kaum eine geeigneter Person finden als ihn. Die dadurch hervorgerufenen hohen Erwartungen werden nicht enttäuscht. Es handelt sich bei *Laptews* Dissertation

um eine flüssig geschriebene, bemerkenswert akribische Arbeit, die für jeden Wissenschaftler, der sich mit russischem Recht oder mit Art. 6 EMRK beschäftigt, eine Fundgrube an Wissen darstellt.

Laptews Arbeit unterteilt sich in sieben Kapitel. Im *ersten* Kapitel (S. 25-45) werden im historischen Überblick drei Themen erörtert: Erstens wird dargestellt, wie und wo das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren im Völkerrecht positiviert wurde. Hierbei kommt *Laptew* vor allen Dingen auf die am 10. Dezember 1948 von den Vereinten Nationen beschlossene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) zu sprechen und zeigt die darin enthaltenen Unterschiede bezüglich des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren im Vergleich zu der Regelung in der EMRK auf. Zweitens wird der Beitritt der Russischen Föderation zur EMRK skizziert und drittens der Einfluss der EMRK auf die russische Rechtsordnung vor und nach dem Beitritt besprochen.

Im *zweiten* Kapitel (S. 46-68) untersucht *Laptew* das Gerichtssystem und den Instanzenzug der Russischen Föderation. Im *dritten* Kapitel (S. 69-121) widmet sich *Laptew* dem Status der EMRK und der Leitentscheidungen des EGMR in der russischen Rechtsordnung. Das *vierte* Kapitel (S. 122-136) behandelt den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 EMRK. Dabei geht *Laptew* auch auf die Wirksamkeit des Verzichts auf Garantien des Art. 6 Abs. 1 EMRK ein sowie auf die Prüfungsdichte des EGMR.

Das *fünfte* und *sechste* Kapitel (S. 137-265) stellen den inhaltlichen Schwerpunkt der Arbeit dar. In diesen beiden Kapitel untersucht *Laptew* die Leitentscheidungen des EGMR zu den in Art. 6 Abs. 1 EMRK ausdrücklich genannten sowie den vom EGMR

entwickelten Garantien des fairen Verfahrens. *Laptew* legt im Einzelnen den Einfluss dieser Garantien auf die russische Rechtsordnung dar. Das siebte und letzte Kapitel geht der Frage über mögliche rechtliche Folgen der Feststellung einer EMRK-Verletzung nach und beschäftigt sich zudem mit der russischen Praxis bezüglich der Umsetzung der EGMR-Urteile.

Schon dieser grobe Überblick zeigt, welche Spannweite die Arbeit von *Laptew* hat. Das zweite Kapitel der Arbeit, d. h. die Darstellung des russischen Gerichtssystems sowie des Instanzenzugs, eignet sich hervorragend als Einführung in das russische Rechtssystem. Das dritte Kapitel, d. h. der Status der EMRK und der Leitentscheidungen des EGMR in der russischen Rechtsordnung, ist gerade für rechtsvergleichend arbeitende Wissenschaftler von großem Interesse. Aus deutscher Perspektive ist dabei spannend zu sehen, wie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Russland rezipiert wird und das russische Verfassungsgericht ebenfalls davon spricht, dass die Rechtsprechung des EGMR keinen unbedingten Anwendungsvorrang genieße, sondern lediglich bei der Auslegung russischen Rechts zu „berücksichtigen“ (*ucityvat*) sei, was auch immer dies genau bedeuten möge (S. 106f).

Das Kernstück der Arbeit – das fünfte und sechste Kapitel – überzeugt schließlich vor allen Dingen dadurch, dass *Laptew* nicht nur im Blick hat, wie sich die Leitentscheidungen des EGMR zu den geschriebenen und ungeschriebenen Garantien des Art. 6 Abs. 1 EMRK positiv-rechtlich auf die russische Rechtsordnung auswirkt. Vielmehr bezieht *Laptew* auch stets empirisch-soziale Aspekte in seine Be trachtung ein. Bei der Erörterung der Garantien richterlichen Unabhängigkeit (S. 152ff) erwähnt *Laptew* etwa auch Umfragen in Russland aus den Jahren 2005 und 2007, wonach mehr als 60 %

der Bevölkerung in Russland der Meinung sind, dass die Mehrheit der Richter in Russland Bestechungen annimmt. In diesem Zusammenhang wird von *Laptew* sodann die Vergütung der russischen Richter beschrieben und darüber aufgeklärt, dass die Richter gehälter seit 2004 drastisch gestiegen sind und das Richteramt in Russland zu den bestbezahlten Berufen gehört (ein russischer Richter bekommt zwischen 70.000 Rubel (ca. 1500 Euro) und 150.000 Rubel monatlich (ca. 3200 Euro)). Erwähnung findet bei *Laptew* ebenfalls, dass die Probezeit von drei Jahren, die föderale Richter absolvieren mussten, bevor sie ihren Posten auf Lebenszeit besetzen konnten, abgeschafft worden sei. Dies sei, so *Laptews* Auffassung, zu begrüßen, da der Richter auf Probe stark von der Richterschaft abhängig gewesen sei. Seit dem Jahre 2000 (Amtsantritt des Präsidenten *Vladimir Putin*) habe es jedoch eine „Gerichtskonterreform“ (S. 156) gegeben, die das Ziel, die Unabhängigkeit der Richter zu gewährleisten, in den Hintergrund dränge. Zu den wesentlichen Zügen dieser Gerichtskonterreform gehören nach *Laptew* etwa die Einführung der Disziplinarverantwortung der Richter sowie die Stärkung der Stellung der Gerichtsvorsitzenden, die vom Präsidenten der Russischen Föderation ernannt werden.

Ohne auf weitere Einzelheiten einzugehen zu müssen, zeigt bereits dieser kleine Teilaspekt des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren – die richterliche Unabhängigkeit – wie vielschichtig *Laptew* an dieses Thema herangeht. Eine vergleichbare Tiefe und Vielschichtigkeit bei der Herangehensweise ließe sich etwa bei der Erörterung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (S. 163ff) oder des Rechts auf Waffen gleichheit zeigen (S. 171ff).

Es ist zu hoffen, dass dieses Werk nicht nur in Deutschland auf interessierte Leser stoßen wird, sondern vor allen Dingen auch in Russland. Der

wissenschaftliche Standard, den *Laptew* in dieser Arbeit setzt, wird in den russischen Rechtswissenschaften nur selten erreicht. Wünschenswert wäre es daher, dass eine Möglichkeit gefunden wird,

dieses Werk in die russische Sprache zu übersetzen.

Fiete Kalscheuer